

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014 S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GBBl. 1996, S.405), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat von Gommern in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der § 6 – Steuersatz – Punkt 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| a) für den ersten Hund | 45,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 65,00 € |
| c) für den dritten und jeden weiteren Hund | 85,00 € |
| d) für jeden neu angemeldeten Hund der Rassen, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind. Dazu zählen u. a.: Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden | 500,00 € |

§ 2

Der § 8 – Steuerbefreiungen – Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim des Landes Sachsen-Anhalt erworben wurden oder als Fundhund von der Stadt Gommern vermittelt wurden, bis zum Ablauf von 1 Jahr nach dem Erwerb.

§ 3

Der § 8 – Steuerbefreiungen – Punkt 5 wird wie folgt geändert:

Für Hunde nach § 6 Punkt 1 d) sowie § 9 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4

Der bisherige § 9 – Steuerermäßigung – wird zum Abs. (1) und um einen Abs. (2) wie folgt ergänzt:

- (2) Hunde, die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) in seiner jeweils gültigen Fassung gelistet sind, dazu zählen u.a.: Pittbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die von ihrem

Halter aus einem Tierheim des Jerichower Landes nach dem 01.01.2021 erworben wurden, unterliegen der Steuerpflicht gemäß § 6 Punkt 1a) - 1c).

§ 5

Im § 11 – Meldepflicht – Punkt 2 Satz 2 wird das Wort „Wohnung“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

§ 6

Der § 12 – Hundesteuermarken – wird ersatzlos gestrichen.

§ 7
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Gommern vom 01.02.2018 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 07.10.2020

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel